

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2006

Nr. 2006/772

Gemeinde Witterswil: Güterregulierung Witterswil, Vorprojekt und technischer Bericht; Genehmigung des revidierten Kostenvoranschlages

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Witterswil ersucht aufgrund einer detaillierten Gegenüberstellung und Überprüfung des gesamten Vorprojektes um Genehmigung der Revision des Kostenvoranschlages zur Güterregulierung Witterswil.

Mit Beschluss Nr. 2000/2252 vom 21. November 2000 genehmigte der Regierungsrat das Vorprojekt der Güterregulierung Witterswil mitsamt technischem Bericht. Gleichzeitig nahm er Kenntnis von den taxierten Gesamtkosten für die vermessungstechnischen Arbeiten (VTA) und der Kostenschätzung für die bautechnischen Massnahmen im Betrage von total rund 2'555'000 Franken.

Die VTA sind weitgehend abgeschlossen und konnten bis und mit Neuzuteilung im Rahmen der veranschlagten Kosten abgerechnet werden. Im Grundsatz und bezüglich der räumlichen Verhältnisse haben sich für das Gesamtprojekt Güterregulierung Witterswil gegenüber dem Vorprojekt vom 25. August 2000 nur marginale Änderungen ergeben. Der seinerzeitige technische Bericht mit Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt ist nach wie vor gültig. Die Detailprojektierungen führten jedoch aufgrund geänderter Rahmenbedingungen vor allem bei den baulichen Massnahmen in den Bereichen Revitalisierung/Renaturierung Binnbach sowie Untersuchung und Wiederherstellung bestehender Entwässerungsanlagen zu unvorhersehbaren Mehrkosten.

Die nachstehenden Erwägungen bilden die Grundlage für das Revisionsverfahren durch das Bundesamt für Landwirtschaft.

2. Erwägungen

2.1 Vermessungstechnische Arbeiten

Bei den VTA ergeben sich lediglich bei den Verpflockungs- und Vermarktungsarbeiten Mehraufwendungen, da im Rahmen der seinerzeitigen Kostenschätzung von einer wesentlich kleineren Anzahl Parzellen und auch Grundeigentümer im neuen Besitzstand ausgegangen worden ist. Im weiteren war zudem im Kostenvoranschlag 2000 für die VTA alter und neuer Bestand die MWSt noch nicht ausgewiesen.

Die gegenüber der Taxation von 1999 ausgewiesenen Mehrkosten für die Verpflockung und Vermarktung im Betrage von 70'000 Franken wurden mit RRB Nr. 2005/2355 vom 22. November 2005

genehmigt. Noch nicht berücksichtigt wurde dabei eine allfällige Teuerung aufgrund des Anstiegs des Anwendungsfaktors von 2.12 auf ca. 2.24 für die Neuzuteilung sowie die MWSt für den alten und neuen Bestand.

2.2 Untersuchung / Sanierung bestehende Entwässerungen

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den bestehenden Entwässerungsleitungen aus den Jahren 1926 bis 1951 ist eine umfassende Spülung und Kontrolle des gesamten Systems unumgänglich geworden. Drei Terrain-Einbrüche, welche auf defekte Leitungen oder Anschlüsse zurückzuführen waren, konnten im Rahmen der bisherigen Wegebau-Arbeiten kurzfristig saniert werden. Die seinerzeitigen Annahmen bezüglich Sanierungsbedarf basierten auf Befragungen von Landwirten und Mitarbeitern des Werkhofes und mussten inzwischen relativiert werden.

Entsprechend einem detaillierten Konzept sollen die Hauptleitungen auf einer Länge von 120 hm gespült und wo nötig mit Kanalfernsehen kontrolliert werden. Der bauliche Aufwand ist abhängig von den feststellbaren Schäden.

2.3 Renaturierung / Revitalisierung Binnbach, Besucherlenkung

Bei der Kostenschätzung für die Revitalisierungs- und Renaturierungsmassnahmen Binnbach wurde 1999 von ähnlichen Verhältnissen ausgegangen, wie sie beim Renaturierungsprojekt Riedbach / Fichtenraingraben der Güterregulierung Metzleren-Mariastein vorlagen.

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre in den Bereichen Revitalisierung, Renaturierung, Raumbedarf für Fließgewässer, Uferschutz, Hochwasserschutz, Naherholung und Besucherlenkung usw. haben jedoch im Rahmen der Vernehmlassungen zum Detailprojekt zu zusätzlichen Begehren geführt, welche respektiert werden mussten und nicht mit einem Verweis auf das genehmigte Vorprojekt und den entsprechenden Kostenvoranschlag abgewiesen werden konnten.

Aufgrund der bestehenden Vorschriften und da es sich beim Binnbach um ein öffentliches Gewässer handelt, welches die beiden benachbarten Gemeinden Witterswil und Bättwil (Haugraben) durchfließt, erforderte das sehr komplexe Vorhaben die Durchführung eines Gestaltungsplanverfahrens mit direkter Mitwirkung der nachfolgenden Amts- und Fachstellen:

- Amt für Umwelt; Wasserbau, Bodenschutz
- Amt für Raumplanung; Nutzungsplanung, Natur und Landschaft
- Jagd und Fischerei
- Forstkreis Dorneck / Thierstein

Mit den Verfahrensvorschriften und dem Einbezug des Hochwasserschutzes in das Revitalisierungsprojekt wurde der Kreis der Planungs- und Bauherren – bisher die beiden Flurgenossenschaften Witterswil und Bättwil – um die beiden Einwohnergemeinden Witterswil und Bättwil erweitert.

Das einfache Vorprojekt für die Renaturierung / Revitalisierung des Binnbachs musste im Laufe des Planungsverfahrens nebst den Hochwasserschutzmassnahmen mit baulich aufwendigeren Flachufern, speziellen Trittsteinbiotopen, Feuchtgebieten, Bachaufweitungen und einer Brücke anstelle eines bestehenden, ungenügenden Durchlasses ergänzt werden. Das Verfahren forderte zudem die Planung eines Zutrittsregimes (Besucherlenkung).

In einem aufwendigen, zweimonatigen Mitwirkungsverfahren wurde der Bevölkerung Gelegenheit zur Einbringung von Anliegen und Ideen gegeben. Anschliessend genehmigte der Gemeinderat und die Gemeindeversammlung Witterswil den entsprechenden Gemeindegeldanteil.

Die öffentliche Auflage des kantonalen Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 17. Juni bis 18. Juli 2005 gleichzeitig in den Gemeinden Witterswil und Bättwil. Aufgrund der detaillierten Vorarbeiten und Informationen wurde gegen das Projekt lediglich eine Einsprache eingereicht, welche sich gegen die Errichtung eines Hochwasserdammes richtete. Die Einsprache kann demnächst erledigt werden.

Zur Ermittlung der Kosten wurden für die Forst- (Auslichtung Ufergehölz) und Bauarbeiten (Erdarbeiten, Wasserbau, Brücke, Durchlass) zwei Submissionen im offenen Verfahren durchgeführt.

Bei der vorliegenden Revision des Kostenvoranschlages kann der anteilmässig beitragsberechtigten Landerwerb im Betrag von 143'500 Franken, welcher 2000 noch nicht Gegenstand des Kostenvoranschlages bildete, neu ebenfalls berücksichtigt werden.

2.4 Kostengegenüberstellung (Basis: Grundsatzverfügung BLW vom 28.11.2000)

Massnahmen		Kosten 2000	Kosten 2006
Vermessungstechnische Arbeiten	Grundlagen, Ergänzungsaufnahmen, Bodenkarte, Inventare, landw. Vorplanung, Vorprojekt	Fr. 380'000.-	Fr. 380'000.-
	Alter Bestand, Neuer Bestand, Verpflockung, Vermarkung, Abschlussarbeiten	Fr. 975'000.-	Fr. 1'080'000.-
Wegebau		Fr. 1'100'000.-	Fr. 1'050'000.-
Entwässerungen	Untersuchung / Sanierung bestehende Anlagen	Fr. 45'000.-	Fr. 135'000.-
Oekologische Massnahmen	Revitalisierung / Renaturierung Binnbach, Vernetzung	Fr. 55'000.-	Fr. 310'000.-
	Total	Fr. 2'555'000.-	Fr. 2'955'000.-

Der gesamte Mehraufwand für die im Rahmen der Güterregulierung Witterswil abschliessend zu erfüllenden Aufgaben beträgt total 400'000 Franken.

2.5 Schlussbeurteilung

Das Amt für Landwirtschaft erachtet die Fertigstellung und Ausführung der Arbeiten in den Bereichen vermessungstechnische Arbeiten, Wegebau, Untersuchung und Sanierung der bestehenden Entwässerungsanlagen sowie die projektkonforme Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zur Aufwertung der Landschaft entlang des Binnbachbaches als zwingend und notwendig. Anlässlich verschiedener Kontakte und Begehungen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft teilten die Vertreter des Bundes diese Auffassung.

Das Projekt zur Revitalisierung des Binnbachs erfüllt die heutigen ökologischen und sicherheitsmässigen Anforderungen an Fließgewässer auch aus der Sicht des Bundes in sehr hohem Masse. Das kantonale Verfahren und die Koordination der verschiedenen Interessen werden als mustergültig bezeichnet. Das Projekt entspricht ebenfalls den Grundsätzen einer modernen und multifunktionalen Melioration. Aufgrund der vorliegenden Akten und Abklärungen wird das Bundesamt für Landwirtschaft das Vorhaben als umfassende gemeinschaftliche Massnahme im Rahmen der laufenden Güterregulierungen mit einem Beitrag unterstützen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)

- 3.1 Der überarbeitete Kostenvoranschlag des Gesamtprojektes zur Güterregulierung Witterswil im Gesamtbetrag von 2'955'000 Franken mit Mehrkosten im Betrag von 400'000 Franken wird genehmigt.
- 3.2 Die Zusicherung der Kantonsbeiträge erfolgt etappenweise nach Vorliegen des entsprechenden Grundsatzentscheides des Bundes und nach Fortschritt der Arbeiten.

K. Konrad Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Landwirtschaft (ka, 3)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Geoinformation

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4108 Witterswil

Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5,
3003 Bern

Schätzungskommission Flurgenossenschaft Witterswil, Peter Brügger, Präsident,
Bährenackerweg 26, 4513 Langendorf

Flurgenossenschaft Witterswil, August Matter, Präsident, Rohracker 279, 4108 Witterswil

Ingenieur- und Vermessungsbüro Bruno Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen